

Gesetz über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	2
1.1 Geltende Rechtsgrundlagen	2
1.2 Armeereform XXI	3
1.3 Aktuelle Aufgaben der Sektionschefin oder des Sektionschefs	3
1.4 Sportschiessanlagen	4
2 Inhalt der Gesetzesvorlage	5
2.1 Anpassung an Bundesrecht	5
2.2 Abschaffung der Funktion der Sektionschefin oder des Sektionschefs	5
2.3 Rechtliche Verankerung der Ernennung des Kreiskommandanten und der Schiesskreise	5
2.4 Einführung einer Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen	6
3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen	7
5 Verzicht auf eine Vernehmlassung	7
6 Erlass von Verordnungsrecht	8
7 Referendum	8
8 Antrag	8
Anhang: Verordnung über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen (Regelungsskizze)	9
Entwurf (Gesetz über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen)	13

Zusammenfassung

Das geltende, aus dem Jahr 1941 stammende Gesetz über das Militärwesen enthält lediglich drei Artikel, wobei Art. 3 die Aufhebung des Militärgesetzes vom 10. Mai 1881 regelt. Während Art. 1 teilweise überholt ist, da die dort erwähnten kantonalen Truppen bereits mit der Armeereform XXI im Jahr 2003 abgeschafft wurden, fällt die in Art. 2 verankerte Funktion der Sektionschefin oder des Sektionschefs inskünftig weg. Diese Funktion bildete über einen langen Zeitraum eine zentrale organisatorische Säule der kantonalen Militärverwaltung im Kanton

St.Gallen. Ursprünglich oblagen der Sektionschefin oder dem Sektionschef insbesondere die Durchführung von Inspektionen, der Vollzug des Wehrpflichtersatzes, die Organisation der Aushebungen in den jeweiligen Regionen, die Veröffentlichung von Anordnungen im Mobilmachungsfall sowie die Erfassung und Nachführung von Mutationsmeldungen. Dadurch wurde eine persönliche und dezentrale Betreuung der Militärdienstpflichtigen auf Gemeindeebene gewährleistet. Infolge der Armeereform XXI beschränkten sich die Aufgaben der Sektionschefin oder des Sektionschefs auf administrative Tätigkeiten. Diese umfassten namentlich die Bebeschaffung der Einwohnerdaten der Stellungspflichtigen, die Abgabe des Dienstbüchleins am Orientierungstag, die Weiterleitung von Mutationsmeldungen sowie die Erteilung von Ausküften. Mit dem fortschreitenden Prozess der Digitalisierung und Zentralisierung der Verwaltungsabläufe hat die Bedeutung dieser Funktion jedoch erheblich abgenommen. Zahlreiche Aufgaben werden inzwischen digital oder durch das Kreiskommando wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die personelle Schnittstelle auf Gemeindeebene, wie sie durch die Funktion der Sektionschefin oder des Sektionschefs vorgesehen ist, als nicht mehr erforderlich und ist abzuschaffen.

Überdies wird neu in Art. 1 die – bisher bereits bestehende – Zuständigkeit der Regierung für die Ernennung der Kreiskommandantin oder des Kreiskommandanten sowie für die Bezeichnung der kantonalen Schiesskreise ausdrücklich gesetzlich verankert.

Mit der vorliegenden Totalrevision soll alsdann eine gesetzliche Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen eingeführt werden. Bislang erfolgte die Überprüfung solcher Anlagen durch das Amt für Militär und Zivilschutz ausschliesslich auf freiwillige Anfrage hin und ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Durch die Einführung einer gesetzlichen Bewilligungspflicht wird die bisherige Praxis durch eine klare rechtliche Grundlage gestützt, wodurch ein sicherer Betrieb solcher Anlagen gewährleistet werden kann.

Die vorliegende Totalrevision und der Erlass der zugehörigen Verordnung dienen der konsequenten Zentralisierung der Militärverwaltung im Kanton St.Gallen. Durch die Übertragung der administrativen Zuständigkeiten auf das Amt für Militär und Zivilschutz bzw. das Kreiskommando sollen die Verwaltungsprozesse effizienter gestaltet und besser koordiniert werden. Damit trägt die Reform den aktuellen Anforderungen an eine digitalisierte, zentralisierte und zugleich bürgernahe Verwaltung Rechnung.

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Gesetzes über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen.

1 Ausgangslage

1.1 Geltende Rechtsgrundlagen

Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind gemäss Art. 60 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) Sache des Bundes. Der Bund hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Militärwesen insbesondere mit dem Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10; abgekürzt MG) sowie zahlreichen weiteren Erlassen umfassend und nahezu abschliessend geregelt.

Auf kantonaler Ebene wird das Militärwesen durch das Gesetz über das Militärwesen (sGS 411.1) sowie die Verordnung über die Sektionschefs (sGS 411.15) und die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe (sGS 411.5) geregelt. Das Gesetz über das Militärwesen stammt aus dem Jahr 1941 und enthält lediglich drei Artikel: Art. 1 normiert, dass die Regierung den Vollzug der Bundeserlasse über das Militärwesen besorgt, die Offizierinnen und Offiziere sowie Kommandantinnen und Kommandanten der kantonalen Truppen ernennt und eines ihrer Departemente mit der Leitung der Militärverwaltung betraut. In Art. 2 wird die Funktion der Sektionschefin bzw. des Sektionschefs verankert und mit Art. 3 wird schliesslich das Militärgesetz vom 10. Mai 1881 aufgehoben.

1.2 Armeereform XXI

Mit der Armeereform XXI, die auf Bundesebene mit der Änderung des MG vom 4. Oktober 2002 beschlossen wurde, ging eine Verkleinerung der Armee einher. Folge davon war, dass die kantonalen Truppen abgeschafft wurden.¹ Damit wurde Art. 1 des Gesetzes über das Militärwesen insoweit überholt, als dort die Ernennung der Offizierinnen oder der Offiziere und Kommandantinnen oder Kommandanten der kantonalen Truppen durch die Regierung geregelt wird.

1.3 Aktuelle Aufgaben der Sektionschefin oder des Sektionschefs

Die Funktion und Stellung der Sektionschefin oder des Sektionschefs im Kanton St.Gallen ist im kantonalen Gesetz über das Militärwesen sowie in der Verordnung über die Sektionschefs geregelt. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählten ursprünglich die Mitwirkung beim Vollzug des militärischen Kontrollwesens und der Wehrpflichtersatzabgabe, die Befugnis, bei erstmaligen Verstössen Bussen zu verhängen und deren Umwandlung in Arrest zu beantragen, sowie die Mitarbeit bei Aushebungen, Inspektionen und Entlassungen. Mit der Armeereform XXI wurden diese Vollzugsaufgaben weitgehend zentralisiert; die Tätigkeit beschränkt sich seither auf administrative Unterstützungsauflagen wie die Beschaffung von Einwohnerdaten, die Abgabe des Dienstbüchleins, die Weiterleitung von Mutationsmeldungen und die Erteilung von Auskünften (z.B. wesentliche militärische Belange wie den Orientierungstag, Auslandurlaub, Dienstverschiebungen, Entlassungen sowie die jährliche obligatorische Schiesspflicht).

Durch die fortschreitende Digitalisierung, die Abschaffung des physischen Dienstbüchleins per 1. Juni 2026 sowie die zunehmende Zentralisierung militärischer Verwaltungsprozesse wird diese Funktion obsolet. Der Kanton St.Gallen ist aktuell der einzige Kanton, der dieses Amt noch führt; in den übrigen Kantonen wurde die Funktion bereits aufgehoben, da die Aufgaben über die nutzbare Schnittstelle zwischen Einwohnerregister und dem Personalinformations- system der Armee und des Zivilschutzes (PISA)² zentral erledigt werden können. Als nicht Gemeinderegister-System-Kanton (GERES)³ musste der Kanton St.Gallen eine derartige

¹ Vgl. Botschaft zur Armeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung, BBI 2002 858.

² PISA ist ein vom Bund betriebenes zentrales Informations- und Datenverarbeitungssystem. Es dient der Erfassung, Verwaltung und Nutzung personenbezogener Daten im militärischen und Zivilschutzbereich für administrative Zwecke. Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (SR 510.91), welches die zuständige Bundesstelle, die Zwecke und die Befugnisse des Systems regelt. PISA stellt kein Melde- oder Einwohnerregister im Sinne kantonalen Einwohnerdienstes dar, sondern ist ein Führungs- und Personalmanagementsystem für die Armee und den Zivilschutz. Es gewährleistet eine einheitliche Datenhaltung sowie die administrative Bearbeitung von Personaldienstpflichtigen in der gesamten Schweiz und dient ausschliesslich der verwaltungstechnischen und kontrollbezogenen Nutzung personenbezogener Daten in militärischen und zivilschutzbezogenen Kontexten.

³ GERES ist ein kantonales bzw. schweizweites IT-Verwaltungssystem, das die Führung und den standardisierten Austausch von Einwohnerdaten ermöglicht. Es dient der elektronischen und einheitlichen Verwaltung personenbezogener Daten wie Zuzug, Wegzug, Geburt, Tod und Adressen durch Gemeinden, Kantone und andere staatliche Stellen. GERES ist ein kantonales System; jeder Kanton legt dafür eigene rechtliche Grundlagen fest, um die Harmonisierung und die elektronische Verwaltung der Einwohnerregister sicherzustellen. Im Kanton St.Gallen existiert kein GERES-System. Stattdessen wurde eine eigene zentrale Einwohnerplattform (KEWR) aufgebaut,

Schnittstelle zunächst schaffen. Die besonderen Meldeverhältnisse würden erst im Jahr 2025 automatisiert. Vor diesem Hintergrund erscheint auch im Kanton St.Gallen die Abschaffung der Funktion sinnvoll. Eine solche Reform trägt zur Modernisierung der militärischen Verwaltung bei und stärkt deren Effizienz sowie zeitgemäss Ausrichtung. Die bisherigen Aufgaben der Sektionschefinnen oder der Sektionschefs sollen auf das Kreiskommando übertragen werden, dem im Amt für Militär und Zivilschutz allgemein die Zuständigkeit für die Umsetzung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Militärwesen zukommt. Hierzu zählen insbesondere die kantonale Stammkontrolle sowie die Sektionskontrolle, die bislang in den Zuständigkeitsbereich der Sektionschefinnen oder der Sektionschefs fielen. Die näheren Ausführungen hierzu sind in einer neu zu erlassenden Verordnung, deren Regelungsskizze dem Anhang zu entnehmen ist, festzulegen.

1.4 Sportschiessanlagen

Die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von 300-, 50- und 25-Meter-Schiessanlagen, die teilweise oder ganz dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, werden in der eidgenössischen Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 510.512; nachfolgend Schiessanlagen-Verordnung) festgelegt. Ebenso werden in der Schiessanlagen-Verordnung die Abnahme, die Kontrolle und die Bewilligung der Anlagen für das Schiesswesen ausser Dienst geregelt. In Bezug auf die genannten Schiessanlagen hat der Bund folglich abschliessend legiferiert. Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen (Sportschiessanlagen), wie insbesondere Vorderlader-, Kleinkalibergewehr-, Armbrust-, Druckluft-, Dynamic-Shooting- und Jagdschiessanlagen, hat der Bund in Art. 23 Abs. 1 der Schiessanlagen-Verordnung an die Kantone delegiert.

Der Kanton St.Gallen hat bisher in Bezug auf die Genehmigung und Kontrolle von Sportschiessanlagen keine Regelungen erlassen. Für den Betrieb von Sportschiessanlagen ist aktuell daher keine Bewilligung erforderlich. Privatpersonen sowie Vereine, die eine Sportschiessanlage betreiben oder errichten wollen, wandten sich für sicherheitstechnische Belange bislang auf freiwilliger Basis an das Amt für Militär und Zivilschutz, um Informationen über das Vorgehen im Hinblick auf eine allfällige Abnahme einzuholen. Eine Abnahme ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie gegenüber Dritten, namentlich gegenüber Versicherungen, als Nachweis für sicherheitstechnische Standards dient. In der Praxis gewähren Versicherungen einen entsprechenden Versicherungsschutz häufig nur bei Vorlage einer offiziellen Bewilligung oder eines sicherheitstechnischen Gutachtens. Für die sicherheitstechnische Beurteilung greift das Amt für Militär und Zivilschutz auf externe Fachstellen zurück – insbesondere auf den Eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) oder auf Sachverständige der USS Versicherungen⁴. Die Erstellung der Gutachten erfolgt jeweils auf Kosten der Antragstellenden. Diese Praxis beschränkt sich auf jene Sportschiessanlagen, die von den Betreiberinnen und Betreibern freiwillig gemeldet werden. Eine Behebung von Mängeln konnte bis anhin nicht eingefordert werden, da auf die Abnahme keine offizielle Betriebsbewilligung erstellt werden konnte. Eine gesetzliche Meldepflicht oder ein verbindliches Prüfverfahren besteht nicht. Infolgedessen ist der aktuelle Bestand an nicht gemeldeten oder bislang unbekannten Sportschiessanlagen im Kanton St.Gallen weder vollständig erfasst noch behördlich überprüft worden.

welche die zentralisierte Verwaltung und elektronische Nutzung von Einwohnerdaten sicherstellt. KEWR erfüllt vergleichbare Aufgaben wie GERES in anderen Kantonen, ist jedoch gesetzlich und technisch eigenständig organisiert (z.B. über Loganto bzw. künftige gemeinsame Plattformen).

⁴ <https://uss-versicherungen.ch/de>

2 Inhalt der Gesetzesvorlage

2.1 Anpassung an Bundesrecht

Die aufgrund veränderter bundesrechtlicher Rahmenbedingungen obsolet gewordene Regelung zu den kantonalen Truppen ist aufzuheben.

2.2 Abschaffung der Funktion der Sektionschefin oder des Sektionschefs

Anlass zur vorliegenden Totalrevision bildet insbesondere die Abschaffung der Funktion der Sektionschefin oder des Sektionschefs. Die Aufgaben werden inskünftig durch das Kreiskommando übernommen.

2.3 Rechtliche Verankerung der Ernennung der Kreiskommandantin oder des Kreiskommandanten und der Schiesskreise

Art. 121 MG sieht vor, dass die Kantone für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Militärdienstpflichtigen die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten ernennen. Diese Funktion bildet das verbindende Glied zwischen der kantonalen Verwaltung und der Armee und stellt die einzigen militärischen Kommandantenfunktion auf kantonaler Ebene dar. Aufgrund der zentralen Aufgabenstellung – vergleichbar etwa mit der einer Kantonsärztein bzw. eines Kantonsarztes oder der Leitung des kantonalen Führungsstabs – wird in den meisten Kantonen vorgesehen, dass die Ernennung durch die Regierung erfolgt. Darüber hinaus vermittelt diese Ernennung ein wichtiges Signal: Sie zeigt, dass dem Kanton die Mitverantwortung für die militärische Verwaltung ein zentrales Anliegen ist.

Die Ernennung der Kreiskommandantin oder des Kreiskommandanten ist im Kanton St.Gallen bislang nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. In der Praxis bestimmte bisher die Regierung die entsprechenden Personen auf Antrag und Empfehlung des Amtes für Militär und Zivilschutz. Diese Vorgehensweise war funktional wirksam, verfügte jedoch über keine formelle gesetzliche Grundlage. Mit der vorgesehenen Regelung, dass die Regierung die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten ernennt, wird diese Praxis nun verbindlich normiert. Die bisherigen Aufgaben der Funktion bleiben unverändert; die Regelung dient der Formalisierung der bisherigen Praxis.

Ähnlich verhält es sich mit der Bezeichnung der kantonalen Schiesskreise. Nach Art. 35 der eidgenössischen Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31) legen die Kantone die kantonalen Schiesskreise fest. Im Kanton St.Gallen ist die Zuständigkeit hierfür bisher nicht ausdrücklich geregelt. In der Verwaltungspraxis wurden die Schiesskreise durch das Amt für Militär und Zivilschutz festgelegt, wodurch die Zuständigkeiten innerhalb der militärischen und ausserdienstlichen Schiessverwaltung organisatorisch geregelt waren, jedoch ohne formelle gesetzliche Grundlage. Die beiden Schiesskreise im Kanton St.Gallen (Nr. 18 und 19) werden durch die Eidgenössischen Schiessoffiziere (ESO) betreut, die vom Bundesrat ernannt werden. Die Organisation und Aufsicht über diese Schiesskreise ist damit bundesrechtlich verankert. Da sich die Schiesskreise zudem über mehrere Kantone erstrecken, weisen sie einen klaren interkantonalen Bezug auf. Vor diesem Hintergrund ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung für deren Ernennung auf kantonaler Ebene angezeigt. Die vorgesehene Bestimmung, wonach die Regierung die kantonalen Schiesskreise bezeichnet, trägt diesem Umstand Rechnung.

2.4 Einführung einer Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll erstmals eine Bewilligungspflicht für den Betrieb von Sportschiessanlagen gesetzlich verankert und die Rechtslücke geschlossen werden. Die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren für das Schiesswesen ausser Dienst finden dabei nach Art. 7 Abs. 1 des Entwurfs der Verordnung über das Militärwesen und Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen sachgemäss Anwendung. Die Ausgestaltung der Bewilligungspflicht entspricht damit im Wesentlichen auch derjenigen anderer Kantone, die eine solche Pflicht bereits eingeführt haben (z.B. Aargau, Bern und Solothurn).

Es ist zwischen dieser Betriebsbewilligung und der baurechtlichen Bewilligung für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu unterscheiden: Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich ausschliesslich auf die Betriebsbewilligung. Diese bestätigt, gestützt auf den Abnahmebericht, insbesondere die Zweckmässigkeit und Sicherheit der Schiessanlage sowie die Einhaltung der einschlägigen technischen Anforderungen. Die Betriebsbewilligung ersetzt jedoch nicht die baurechtliche Bewilligung für Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten: Für sämtliche baulichen Massnahmen ist weiterhin (zusätzlich) eine Baubewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde erforderlich.

Die konkreten Bestimmungen zum Bewilligungsverfahren, zu den Anforderungen, Zuständigkeiten sowie zu weiteren relevanten Aspekten werden in der neu zu erlassenden, konsolidierten Verordnung über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen kodifiziert.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit der Regierung

Art. 1 ersetzt im Wesentlichen den bisherigen Art. 1. In Abs. 1 werden neu diejenigen Aufgaben aufgeführt, die direkt in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Hierzu gehören die Ernennung der Kreiskommandantin oder des Kreiskommandanten sowie die Bezeichnung der kantonalen Schiesskreise. Die Zuständigkeiten hierfür sind bisher im Kanton St.Gallen nicht ausdrücklich geregelt. Die Kreiskommandantin bzw. der Kreiskommandant bildet das verbindende Glied zwischen der kantonalen Verwaltung und der Armee und stellt die einzige militärische Kommandantenfunktion auf kantonaler Ebene dar. Aufgrund dieser zentralen Funktion für die Militärverwaltung erscheint es sachgerecht, dass die Ernennung durch die Regierung erfolgt, was auch der bisherigen Praxis entspricht. Die Schiesskreise erstrecken sich – wie bereits ausgeführt – über mehrere Kantone und weisen damit einen interkantonalen Bezug auf. Es ist deshalb sachgerecht, dass die Regierung die Schiesskreise bezeichnet.

Abs. 2 führt auf, was die Regierung durch Verordnung zu regeln hat, nämlich die Zuständigkeiten im Rahmen der Militärverwaltung. Hierzu gehören insbesondere die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung, soweit der Kanton zuständig ist, die Bewilligung und Kontrolle von Schiessanlagen sowie die Umsetzung der Mobilmachung.

Art. 2 Bewilligung von Sportschiessanlagen

Mit Art. 2 soll nun erstmals von der Kompetenz nach Art. 23 Abs.1 der Schiessanlagen-Verordnung Gebrauch gemacht und der Betrieb von Sportschiessanlagen einer Bewilligungspflicht unterstellt werden. Art. 2 hält daher in allgemeiner Weise fest, dass der Betrieb von Sportschiessanlagen bewilligungspflichtig ist. Die Zuständigkeit, die Voraussetzungen sowie die weiteren Einzelheiten zur Bewilligungserteilung regelt die Regierung durch Verordnung. Die Bestimmungen zur Bewilligungspflicht werden in die neu zu erlassende Verordnung über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen integriert, deren Regelungsskizze sich im Anhang befindet.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die geplante Abschaffung der Funktion der Sektionschefin bzw. des Sektionschefs und die Einführung der Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen haben nur geringe finanzielle Auswirkungen. Durch den Wegfall der Sektionschef-Tätigkeiten auf Gemeindeebene reduzieren sich die administrativen Aufwände, was zu Einsparungen bei den Personalkosten und Verwaltungsaufwendungen auf Gemeindeebene führt. Gleichzeitig führen einige Aufgabenverschiebungen dazu, dass das Kreiskommando bestimmte Tätigkeiten der Gemeinden übernimmt. Insgesamt ergeben sich im Kanton jedoch keine nennenswerten Einsparungen, abgesehen von den Aufwänden für die Sektionschefin bzw. des Sektionschefs. Der Aufwand für die Bewilligungserteilung für Sportschiessanlagen dürfte behördlicherseits überschaubar sein. Die Prüfung erfolgt hauptsächlich durch externe Sachverständige. Die Kosten hierfür können den Gesuchstellenden gestützt auf Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1), wonach diejenige oder derjenige die amtlichen Kosten (einschliesslich Barauslagen) zu tragen hat, die oder der eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil veranlasst, überwälzt werden. Zusätzliche personelle Ressourcen sind nicht erforderlich.

5 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Die Abschaffung der Funktion der Sektionschefin oder des Sektionschefs folgt den in anderen Kantonen bereits vollzogenen Entwicklungen in der Organisation der militärischen und verwaltungsbezogenen Aufgabenwahrnehmung. Die Aufgaben der Sektionschefin bzw. des Sektionschefs werden in der Praxis auch im Kanton St.Gallen bereits heute weitgehend vom Amt für Militär und Zivilschutz ausgeführt. Durch die Abschaffung der Funktion werden diese Aufgaben nun verbindlich und formell dem Amt für Militär und Zivilschutz bzw. dem Kreiskommando übertragen, wodurch weitestgehend lediglich die bereits bestehende Praxis rechtlich verankert wird. Die neu einzuführende Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen betrifft alsdann die breite Bevölkerung nicht. Bislang wurden Bewilligungen ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage eingeholt, wobei die Praxis überwiegend auf Abnahmen beschränkt war. Mit der neuen Regelung wird dieser Vorgang verbindlich und rechtlich abgesichert, wodurch Rechtssicherheit für die Behörden und die Gesuchstellenden geschaffen wird. Aus den genannten Gründen kann auf eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien und interessierten Kreisen verzichtet werden. Nebst den betroffenen verwaltungsinternen Stellen wurde die Gesetzesvorlage auch dem Verband St.Galler Gemeindepräsidien (VSGP) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die verwaltungsinternen Stellen beurteilen die Totalrevision durchwegs positiv. Insbesondere wird die Aufhebung der Funktion der Sektionschefin bzw. des Sektionschefs in den Gemeinden durchgehend begrüsst. Das Amt für Militär und Zivilschutz begrüsst alsdann die Neuregelung zur Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen ausdrücklich. Die Regelung schaffe erstmals einen verbindlichen rechtlichen Rahmen, der Abnahmen durch den ESO rechtskräftig sicherstelle und gewährleiste, dass Beanstandungen vor der Erteilung einer Betriebsbewilligung behoben werden müssen. Lediglich der VSGP hat sich gegen die Einführung einer Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen ausgesprochen. Konkrete Fälle, die eine solche Bewilligungspflicht bisher erforderlich gemacht hätten, seien nicht bekannt. Eine solche Bewilligungspflicht löse administrativen Aufwand auf und führe zu Mehraufwand beim ESO bzw. bei den Mitgliedern der kantonalen Schiesskommissionen. Sportschiessanlagen müssten bereits heute das übliche Baubewilligungsverfahren durchlaufen. Zudem könnten Sachverständige der USS beigezogen werden. Oft seien Sportschiessanlagen am selben Ort zusammen mit Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst aufgebaut, die jährlich durch den ESO bzw. die Schiesskommissionen kontrolliert würden. Die bestehenden Regelungen und Abnahmeverfahren würden ausreichen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nicht einsichtig ist, weshalb Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst einer Betriebsbewilligung bedürfen, Sportschiessanlagen hingegen nicht. Mit der Einführung der Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen gelten neu für beiden Arten von Schiessanlagen die gleichen Regeln. Mit der Neuregelung wird

alsdann auch für Sportschiessanlagen ein klarer rechtlicher Rahmen geschaffen, mit welchem bisher bestehende Unklarheiten in der Praxis beseitigt und der sichere Betrieb dieser Anlagen sichergestellt werden kann. Der zusätzliche Aufwand dürfte überschaubar sein. Werden Sportschiessanlagen – wie vom VSGP ausgeführt – häufig am selben Ort zusammen mit Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst betrieben, können die Kontrollen für beide Schiessanlagen koordiniert und gleichzeitig durchgeführt werden, womit sich nur ein marginaler Mehraufwand ergibt. Die positiven Aspekte der Neuregelung, mit welcher Rechtssicherheit geschaffen und der sichere Betrieb von Sportschiessanlagen gewährleistet wird, überwiegen den damit verbundenen Mehraufwand. Vor diesem Hintergrund ist die gesetzliche Einführung der Bewilligungspflicht für Sportschiessanlagen sachgerecht, erforderlich und verhältnismässig.

6 Erlass von Verordnungsrecht

Nach Art. 5 Abs. 1^{bis} des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat bei Entwürfen mit Gesetzesrang im Rahmen der Botschaft auch die Grundzüge des vorgesehenen zugehörigen Verordnungsrechts, wenn die Verordnung von erheblicher Bedeutung ist.

Im Zuge der Gesetzesrevision wird eine neue Verordnung über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen erarbeitet. Die Verordnung wird insbesondere die Kernbereiche – namentlich die Zuständigkeiten für den Vollzug der militärischen Aufgaben, das Schiesswesen sowie die Mobilmachung der Armee – regeln. Es kann hierzu auf die Regelungsskizze im Anhang zu dieser Botschaft verwiesen werden.

Alsdann ist die Verordnung über die Sektionschefs (sGS 411.15) infolge Abschaffung dieser Funktion ersatzlos aufzuheben. Schliesslich ist auch die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe anzupassen, da dem Sektionschef in diesem Zusammenhang bisher gewisse Aufgaben zukamen.

7 Referendum

Die vorliegende Gesetzesvorlage untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 49 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1) und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1).

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf das Gesetz über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen einzutreten.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Anhang: Verordnung über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen (Regelungsskizze)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung⁵ und von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen vom ••⁶

als Verordnung:

I.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) Organisation und Aufgaben der Militärverwaltung, insbesondere:
 1. die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung, soweit der Kanton zuständig ist;
 2. die Bewilligung und Kontrolle von Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen;
 3. die Umsetzung der Mobilmachung;
- b) Sportschiessanlagen.

Art. 2 Zuständigkeiten

a) Amt für Militär und Zivilschutz

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz des Sicherheits- und Justizdepartementes vollzieht die Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung⁷, soweit der Kanton zuständig ist.

² Insbesondere:

- a) kontrolliert und bewilligt es Schiessanlagen;
- b) übt es die militärische Disziplinarstrafgewalt aus.

³ Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die politischen Gemeinden sowie die für den Kanton zuständige Eidgenössische Schiessoffizierin oder den für den Kanton zuständigen Eidgenössischen Schiessoffizier (ESO) oder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen der USS Versicherungen (USS) beziehen.

Art. 3 b) Kreiskommando

¹ Das Kreiskommando ist eine Abteilung des Amtes für Militär und Zivilschutz.

⁵ SR 51.

⁶ sGS 411.1.

⁷ SR 51.

² Die Kreiskommandantin oder der Kreiskommandant nimmt die ihr oder ihm durch das Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere in folgenden Bereichen:

- a) Erfüllung der Militärdienstpflicht;
- b) Führung der kantonalen Stammkontrolle und Sektionskontrolle;
- c) militärische Disziplinarstrafgewalt und Militärjustiz;
- d) Verfügung und Vollzug der vorsorglichen Hinterlegung persönlicher Armeewaffen;
- e) Verwaltung des ausserdienstlichen Schiesswesens, einschliesslich Kontrolle der Schiesspflicht;
- f) Schiessanlagen;
- g) Umsetzung der kantonalen Aufgaben im Rahmen der Mobilmachung der Armee;
- h) Aufgebot und Einsatz des kantonalen Betriebsdetachementes.

II. Schiessanlagen

Art. 4 Definitionen

¹ Als Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen, gelten:

- a) 300-m-Anlagen;
- b) 50-m-Anlagen;
- c) 25-m-Anlagen;
- d) Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst und dem Sportschiessen dienen.

² Als Sportschiessanlagen gelten permanente Schiessanlagen, einschliesslich Raumschiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst dienen, insbesondere für:

- a) Vorderlader;
- b) Kleinkaliber;
- c) Armbrust;
- d) Druckluft;
- e) Dynamic-Shooting;
- f) Jagdschiessen;
- g) Bogenschiessen.

Art. 5 Inventar

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz führt ein Inventar aller Schiessanlagen im Kanton.

Art. 6 Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen

¹ Die Bewilligungserteilung, Kontrolle, Sperrung und Aufhebung von Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen, richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst vom 15. November 2004⁸ und der eidgenössischen Schiessoffiziersverordnung vom 11. Dezember 2003⁹.

Art. 7 Sportschiessanlagen

a) Betriebsbewilligung

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz erteilt auf Gesuch die Betriebsbewilligung, wenn die oder der ESO oder die oder der Sachverständige der USS die Zweckmässigkeit und Sicherheit der Sportschiessanlage sowie die Einhaltung der technischen Anforderungen bestätigt. Die Be-

⁸ SR 510.512.

⁹ SR 512.313.

stimmungen des Bundes zum Bewilligungsverfahren für das Schiesswesen ausser Dienst werden sachgemäss angewendet.

² Für die Beurteilung der Sicherheit sind die Vorschriften der USS massgebend.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen, provisorisch oder befristet erteilt werden.

⁴ Die Kosten der oder des ESO oder der oder des Sachverständigen der USS hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu tragen.

Art. 8 b) Kontrollen

¹ Sämtliche bewilligte Sportschiessanlagen werden wenigstens alle fünf Jahre kontrolliert.

² Ausserordentliche Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

Art. 9 c) Sperrung und Aufhebung

¹ Das Amt für Militär und Zivilschutz kann aus sicherheitstechnischen Gründen die Sperrung, teilweise Sperrung oder die Aufhebung einer Sportschiessanlage anordnen.

² Die oder der ESO kann aus sicherheitstechnischen Gründen eine vorläufige oder teilweise Sperrung einer Sportschiessanlage bis zum definitiven Entscheid des Amtes für Militär und Zivilschutz anordnen.

Art. 10 d) Meldepflicht der politischen Gemeinden

¹ Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, ihre Sportschiessanlagen dem Amt für Militär und Zivilschutz zu melden.

III. Mobilmachung der Armee

Art. 11 Aufgaben der Kantonalen Notrufzentrale

¹ Die Kantonale Notrufzentrale erfüllt im Rahmen der Mobilmachung der Armee insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung während 24 Stunden je Tag und unter sämtlichen Bedingungen – auch bei Ausfall ordentlicher Kommunikationsmittel – der ständigen Erreichbarkeit gegenüber dem für die Mobilmachung zuständigen Kommando der Armee;
- b) Alarmierung des Kreiskommandos auf Befehl des zuständigen Kommandos der Armee.

Art. 12 Aufgaben des Kreiskommandos

¹ Das Kreiskommando nimmt bei der Mobilmachung der Armee insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Sicherstellung der ganzjährigen Erreichbarkeit;
- b) Verbreitung der Aufgebote nach Art. 12 der eidgenössischen Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten vom 22. November 2017¹⁰;

¹⁰ SR 519.2.

- c) Betrieb einer Auskunftsstelle sowie für Angehörige der Armee nach Art. 13 der eidgenössischen Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten vom 22. November 2017¹¹;
- d) Erteilung von Befehlen an die Gemeinden zur Regelung von deren Aufgaben im Rahmen der Mobilmachung.

Art. 13 Aufgaben der politischen Gemeinden

- ¹ Die politischen Gemeinden erfüllen bei einer Mobilmachung der Armee ihre Aufgaben nach:
 - a) Art. 79 und 80 und 131 bis 133 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung¹²;
 - b) den Art. 12 und 14 der eidgenössischen Verordnung über die Mobilmachung zu bestimmten Assistenz- und Aktivdiensten vom 22. November 2017¹³.

IV. Übergangsbestimmung

Art. 14 Bestehende Sportschiessanlagen

- ¹ Die Kontrolle aller Sportschiessanlagen, die zum Zeitpunkt des Vollzugsbeginns dieses Erlasses bereits bestehen, erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2032.

II.

Der Erlass «Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Wehrpflichtersatzabgabe vom ●●»¹⁴ wird wie folgt geändert:

...

III.

Der Erlass «Verordnung über die Sektionschefs vom 9. Dezember 1986»¹⁵ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab ●● angewendet.

¹¹ SR 519.2.

¹² SR 510.10.

¹³ SR 519.2.

¹⁴ sGS 411.5.

¹⁵ sGS 411.15.

Gesetz über das Militärwesen und die Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen

Entwurf der Regierung vom 20. Januar 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2026¹⁶ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung¹⁷ als Gesetz:

I.

Art. 1 Zuständigkeit der Regierung

¹ Die Regierung:

- a) ernennt die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten;
- b) bezeichnet die kantonalen Schiesskreise.

² Sie regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten im Rahmen der Militärverwaltung, insbesondere:

- a) die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung, soweit der Kanton zuständig ist;
- b) die Bewilligung und Kontrolle von Schiessanlagen;
- c) die Umsetzung der Mobilmachung.

Art. 2 Bewilligungspflicht von Sportschiessanlagen

¹ Der Betrieb von Schiessanlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst dienen (Sportschiessanlagen), ist bewilligungspflichtig.

² Die Regierung regelt die Zuständigkeit, Voraussetzungen und weitere Einzelheiten zur Bewilligungserteilung von Sportschiessanlagen durch Verordnung.

¹⁶ ABI 2026-●●.

¹⁷ SR 51.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über das Militärwesen vom 29. Dezember 1941»¹⁸ wird aufgehoben.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁹

¹⁸ sGS 411.1.

¹⁹ Art. 5 RIG, sGS 125.1.